

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001766_001	1001842	<p>Die ... betreibt durch Tochtergesellschaften einen Bestandspark in der Planungsregion, der modernisiert (repowert) werden soll. Dieser befindet sich innerhalb des Bestandsgebiets für die Windenergie XXX im Stadtgebiet Zörbig. Wir begrüßen den 1. Entwurf. Er ist ein wichtiger Schritt, die ambitionierten Ausbauziele im Bereich Windenergie des Landes Sachsen-Anhalt sowie die insoweit bestehenden bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Auch schafft er in unseren Augen einen sinnvollen Ausgleich zwischen natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auf der einen Seite und der Raumnutzung durch Windenergie auf der anderen Seite. Wir sehen jedoch noch Erweiterungspotenzial zur Ausweisung von dringend zusätzlich benötigten Flächen für die Windenergie, um die ambitionierten Landes- und regionalen Teilflächenziele zu erreichen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf wird den politischen, gesetzlichen und damit einhergehenden raumordnerischen Zielen zur Flächenausweisung für die Windenergie jedoch noch nicht ausreichend gerecht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat mit diesem Entwurf erst das erste Teilflächenziel bis 2027 von 1,9 % der Regionsfläche avisiert. Der 1. Entwurf weist mit 1,94 % der Regionsfläche derzeit 7.051 ha aus und übersteigt damit das 1. Teilflächenziel bis 2027 minimal um 147,54 ha. Der Planentwurf genügt damit aber noch nicht dem 2. Teilflächenziel bis 2032. Pläne der Raumordnung sind jedoch langfristig aufzustellen und sollen in der Regel nur alle 10 Jahre überprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass auch die hierfür zusätzlich erforderlichen Flächen rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2032 ausgewiesen werden. Dies kann nur sichergestellt werden, indem sie bereits jetzt im Rahmen der Aufstellung des STP Windenergie 2027 in den Blick genommen und</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange des nachfolgenden Planverfahrens zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31.12.2032 gem. Anlage zu § 9a LEntwG LSA sind nicht abwägungsrelevant.	16/0/0

			<p>umgesetzt werden. Folglich müssen auch für das 2. Teilflächenziel die noch zusätzlich benötigten 1.305,82 ha Flächen ausgewiesen bzw. die Bestandsgebiete erheblich erweitert werden.</p> <p>Wir verweisen insofern auf Ziff. 2.2.4 der 2. Planungsstufe, wonach private Interessen an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Dies sind solche Flächen, die an Sie durch Vorhabenträger und Landeigentümer herangetragen werden und für die Erreichung der Teilflächenziele von Bedeutung sind.</p>				
2.	1001683_002	Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde	<p>Das Windenergie-Vorranggebiet XXX (Zörbig, 217 ha) befindet sich in einem Rotmilan-Dichtezentrum und ist somit bei Beachtung artenschutzfachlicher Belange aus der Planung zu streichen. Grundlage für diese Bewertung ist hier die aktuelle Ausweisung von Rotmilan-Dichtezentren durch das Landesamt für Umweltschutz aus dem Jahre 2023.</p> <p>Die Lage des Vorranggebietes in Rotmilan-Dichtezentren widerspricht den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019). Gemäß Kap. 4.1 dieses Leitfadens sind Planungen von Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Rotmilan-Dichtezentren auf Grund der besonderen Verantwortung Sachsen-Anhalts für den Rotmilan in Deutschland und weltweit auszuschließen.</p> <p>Die in Kap. 2.1.4.19 der Planungskonzeption dargelegte Begründung zur derzeitigen Überplanung von Flächen in Rotmilan-Dichtezentren, dass bei Freihaltung aller Rotmilan-Dichtezentren von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dazu führen würde, dass keine ausreichend große Flächenkulisse für die Erreichung des Flächenbeitragswertes verbleibt, ist auch aus europarechtlichen Gründen zurückzuweisen.</p> <p>Dass ein Verzicht auf Windenergie-Vorranggebiete in Rotmilan-Dichtezentren artenschutzrechtlich</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Das Vorranggebiet liegt außerhalb der vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ermittelten Rotmilandichtezentren.</p> <p>Beschleunigungsgebiete sind eine Teilmenge der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Nur die Vorranggebiete, die den gesetzlichen Auswahlkriterien des § 28 Absatz 2 ROG entsprechen, können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W nutzt die Ausnahmeregelung gem. § 28 (5) ROG, wonach die entsprechende Beschleunigungsgebiete im Anschluss der Planaufstellung ausgewiesen werden sollen.</p>	16/0/0

			<p>erforderlich ist, ergibt sich aus Artikel 15 c Abs. 1 Buchst. a) der EU-Richtlinie 2023/2413 (v. 18.10.2023). Danach müssen die Mitgliedsstaaten Beschleunigungsgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energie so auswählen, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich <u>keine erheblichen</u> Umweltauswirkungen hat. Die nationalrechtliche Umsetzung dieser EU-Richtlinie erfolgte mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des WindBG“ vom 12. August 2025 (BGbl Teil I, Nr. 189, v. 14.08.2025). Darin ist in Artikel 7 der geänderte § 28 des Raumordnungsgesetzes enthalten, welcher die national-rechtliche Umsetzung der o.g. Regelungen der EU RL in das deutsche Planungsrecht enthält. Danach sind gem. § 28 Abs. 2 Ziff.2 ROG Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen. Eine derartige durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart stellt der Rotmilan dar und deren „landesweit bedeutenden Vorkommen“ stellen die von der Fachbehörde ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentren dar.</p> <p>Ein artenschutzrechtlich begründeter Verzicht auf die Vorranggebietsausweisungen in Prettin und Zörbig verringert die Fläche der Windenergie-Vorranggebiete um 399 ha. Dies würde die Gesamtfläche der bisher geplanten Vorranggebiete von 7 051 ha (1,94 % der Gesamtfläche) lediglich auf 6652 ha (1,83 % der Gesamtfläche) reduzieren.</p>				
3.	1001690_	Landkreis Saalekreis	In ca. 500 m zur Gebietsausweisung Zörbig liegen	Allgemeine	Kenntnisnahme /	Hinsichtlich der Ausweisung von	16/0/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

	009		zwei durch das Greifvogelmonitoring 2021/22 des Rotmilanzentrums Halberstadt bestätigte Brutplätze des Rotmilans ( <i>Milvus milvus</i> ), sowie ein Brutplatz des Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ). Hierdurch befindet sich das Vorranggebiet innerhalb der Zentralen Prüfbereiche nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG für beide Arten. Es sind entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG Minderungsmaßnahmen für die Arten notwendig.	Informationen	keine Änderung	Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.	
4.	1001859_004	Stadt Zörbig	XXX Zörbig Bestand insgesamt 217 ha: Dieses Vorranggebiet stimmt nicht vollumfänglich mit der Darstellung im wirksamen FNP (3. Änderung) der Stadt Zörbig überein. Im Süden des Gebietes wurde eine Verringerung vorgenommen, welche durch die Existenz eines Milanhorstes in unmittelbarer Umgebung begründet wird. Mit der Veränderung wird das Ausschlusskriterium "Brutstandort Rot- oder Schwarzmilan einschließlich 500 m Pufferzone" eingehalten.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		16/0/0
5.	1001598_014	1001765	Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierte Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im als XXX Zörbig ausgewiesene Gebiet sprechen. Das ausgewiesene VRG fällt jedoch hinter die Grenzen der Ausweisung im STP 2018 zurück. Im Vergleich zum Stand des Sachlichen Teilplans 2018 wurde das Vorranggebiet XXX im aktuellen Entwurf verkleinert. Aus Sicht der Regionalplanung ist diese Flächenreduktion jedoch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, da sich aus den vorliegenden Planunterlagen keine transparente Herleitung dieser Änderung ergibt. Auch der Umweltbericht enthält hierzu keine weiterführenden Informationen.	Anregung	Folgen	Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt. Die Veränderung der Abgrenzung beruht auf der Berücksichtigung der Festlegungen des Flächennutzungsplans für eine gewerbliche Baufläche, des Ausschlusskriteriums "500 m Abstand zu Brutplatz des Rotmilans" und "1.000 m Abstand zur im Zusammenhang bebauten Ortslage".	16/0/0

			<p>Für die Planungspraxis ist es jedoch essenziell, dass Ausweisungen – insbesondere Änderungen gegenüber dem vorherigen Planungsstand – fachlich konsistent und nachvollziehbar begründet sind. Wenn Bestandsflächen im Rahmen der Positivkulisse Berücksichtigung finden, sich jedoch in der Gebietsausweisung nicht widerspiegeln und eine planerische Begründung hierfür fehlt, wird das Transparenzgebot nicht erfüllt.</p>				
6.	1001766_004	1001842	<p>Wir begrüßen, dass das bereits im Sachlichen Teilplan Wind 2018 ausgewiesene Vorranggebiet XXII im Wesentlichen auch im aktuellen Entwurf des Regionalplans STP Windenergie 2027 als Vorranggebiet XXX –zum Großteil erhalten geblieben ist.</p> <p>Schließlich handelt es sich hierbei um eine Bestandsfläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Hinzu kommt, dass wir als gegenwärtige Betreiber der Windenergieanlagen auch das Repowering der Anlagen auf diesen Flächen beabsichtigen. Die entsprechenden Flächen sind bereits gesichert und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren steht hierfür kurz vor dem Abschluss. Außerdem entspricht die Fläche auch zu einem großen Teil dem Planungswillen der Stadt Zörbig. Sie hat diese Fläche weitestgehend auch durch einen kommunalen Flächennutzungsplan konkretisiert.</p> <p>Es ist daher nur folgerichtig, dass diese Flächen auch in den neuen Entwurf übertragen werden. Sie sollte auch im weiteren Aufstellungsverfahren unbedingt beibehalten werden.</p> <p>Das Vorranggebiet XXX hat sich jedoch im Vergleich zum STP 2018 etwas verkleinert, wie sich aus der nachfolgenden Abbildung verdeutlicht. Dies ist aus unserer Sicht nicht ganz nachvollziehbar. Denn aus den Planunterlagen war nicht ersichtlich, wie es zu dieser Ausweisung gekommen ist. Auch im Umweltbericht lässt sich dazu nichts finden. Planausweisungen müssen jedoch auch für Dritte nachvollziehbar sein. Es</p>	Anregung	Teilweise/ sinngemäß folgen	<p>Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt.</p> <p>Die Veränderung der Abgrenzung beruht auf der Berücksichtigung der Festlegungen des Flächennutzungsplans für eine gewerbliche Baufläche und des Ausschlusskriteriums "500 m Abstand zu Brutplatz des Rotmilans".</p> <p>Die Abgrenzung im Südosten wird korrigiert und an die Abgrenzung des Sondergebietes "Windenergie" des Flächennutzungsplans Zörbig angepasst.</p>	16/0/0

			<p>muss schlüssig dargelegt werden, wie es zu der Ausweisung gekommen ist. Wenn wie hier Bestandsgebiete als Positivkriterien enthalten sind, sich im Ergebnis die Bestandsflächen aber nicht 1:1 im Entwurf wiederfinden und keine Begründung hierzu vorliegt, werden diese Vorgaben nicht erfüllt. Insofern bitten wir die Plangeberin dies erneut zu prüfen und in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> <p>Einzig anhand unserer Kartierungsergebnisse und einem ermitteltem Rotmilanhorst aus Januar 2025 (vgl. Abbildung mit Kartierungsergebnissen im Abschnitt „II. Norderweiterung Zörbig“) lässt sich eine teilweise Reduzierung des Bestandsgebietes im südlichen Bereich ableiten.</p> <p>Unsere Analyse, die unter Anwendung ihrer Plankonzeption erfolgt ist, zeigt jedenfalls, dass sich die Bestandsfläche nicht verkleinern muss. Dies zeigt auch die Plankonzeption der Plangeberin. Die weggefallenen Flächen sind auch in der Potenzialflächenkulisse enthalten. Vgl. Abb. 2.6, Ziff. 2.1.5, S. 18 f. der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.</p> <p>Darüber hinaus zeigt sich, insbesondere unter der Anwendung der Schutzabstände zur Wohnbebauung und Siedlungsflächen der lfd. Nr. 1-3 der Ziff. 2.1.4 der Plankonzeption, dass in allen Himmelsrichtungen Flächenerweiterungen möglich sind. Die Flächenerweiterungen werden in der gelben Fläche, welche der im 1. Entwurf auszuweisenden, hier rot eingefärbten Fläche, untergelegt ist, dargestellt. Die grüne Fläche umfasst den 500 m Puffer für den Rotmilanhorst.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir Sie auf unsere detaillierten Ausführungen im Hinblick auf den Rotmilanhorst als Ausschlusskriterium im Abschnitt „2. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte“ hinweisen.</p>				
7.	1001413_008	Stadt Bitterfeld-Wolfen	<p>Kritische Betrachtung neuer und erweiterter Vorranggebiete in Wohnnähe</p> <p>Die Ausweisung neuer Vorranggebiete sowie die Erweiterung bestehender Flächen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wird seitens der Stadt</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe	16/0/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Bitterfeld-Wolfen kritisch bewertet. Der Schutz der Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger hat oberste Priorität. Das vorgeschlagene Vorranggebiet XXX-Zörbig befindet sich in direkter Nähe zu Wohngebieten wie Thalheim und Rödgen/Zschepkau. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Lärmimmissionen, Schattenwurf und das Landschaftsbild gefährden die Lebensqualität und mindern die Attraktivität der Stadt als Wohnstandort.</p> <p>Zu bedenken geben wir auch, dass gerade die Wohnqualität der OT Thalheim, Rödgen/Zschepkau und Reuden durch die industrielle Nutzung, den Lärmimmissionen der BAB 9, dem vorhandenen Kiesabbau und dem möglichen privilegierten Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen im 200 m-Bereich entlang der BAB 9 bereits eingeschränkt ist.</p>			<p>Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
8.	1001598_002	1001765	<p>Vorschlag Gebietserweiterung</p> <p>Unsere Analyse zeigt, dass eine Beibehaltung der Flächenausdehnung von 2018 mit der aktuellen Plankonzeption vereinbar ist. Die weggefallenen Bereiche sind weiterhin Teil der Potenzialfächenkulisse (vgl. Abb. 2.6, Ziff. 2.1.5, S. 18 f. der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ in der Planungsregion Anhalt-</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche</p>	16/0/0

			<p>Bitterfeld-Wittenberg) und könnten demnach weiterhin planerisch berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich unter Anwendung der Schutzabstände gemäß lfd. Nr. 1–3 der Ziff. 2.1.4 der Plankonzeption zusätzliche Möglichkeiten zur Flächenerweiterung in allen vier Himmelsrichtungen. Dies spricht aus fachlicher Sicht für eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Erweiterung des Vorranggebiets XXX – auch unter Berücksichtigung der nach § 16b BImSchG beantragten Repowering-Standorte (Errichtung von 16 WEA, Rückbau von 27 WEA, Az. 66.33/4000/1.6.2-001/24a66.33/4000/1.6.2-001/24b) – wie in Anlage 1 dargestellt. Wir regen daher an, eine Flächenerweiterung des Vorranggebiet XXX wie vorgeschlagen zu prüfen. Bei Nicht-Erweiterung wäre eine nachvollziehbare Begründung in den Planunterlagen zu ergänzen.</p>			<p>sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Flächenerweiterung nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind, daher ist keine Begründung für nicht ausgewiesene Vorranggebiete erforderlich.</p>	
9.	1001766_005	1001842	<p>Forderung der Norderweiterung Zörbig</p> <p>Außerdem haben wir noch Erweiterungspotenzial in Richtung Norden identifizieren können. Wir haben sie in der nachfolgenden Abbildung in blau dargestellt, die pinken Flächen sind die im Entwurf bereits enthaltenen Bestandsgebiete Löberitz/Reuden XIV und Zörbig XXX:</p> <p>Die Erweiterungsfläche bietet nicht nur zusätzliches Potenzial für die noch fehlenden Flächen zur Erreichung der 2. Stufe der Teilflächenziele. Sie stellt auch eine sinnvolle Verbindung zu den bereits vorhandenen Vorranggebieten XXX und XIV dar. Durch sie würde eine zusammenhängende, schlüssige und windenergetisch optimal nutzbare Gebietskulisse entstehen. Hinzu kommt, dass die in der Erweiterungsfläche ansässigen Grundstückseigentümer ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer Umsetzung signalisiert haben. Wir konnten bereits den Abschluss von ersten Nutzungsverträgen für die Erweiterung unseres Bestandwindparks sicherstellen. Es besteht somit die Möglichkeit, unmittelbar nach einer entsprechenden Gebietsausweisung die</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Flächenerweiterung nicht erforderlich.</p>	16/0/0

			<p>Realisierung eines weiteren Windparks einzuleiten. Darüber hinaus entspricht die Erweiterung auch vollumfänglich den Planungskriterien der Plangeberin. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Erweiterungsfläche vollumfänglich innerhalb der Potenzialflächenkulisse ihres Plankonzeptes befindet und damit von keinen Ausschlusskriterien betroffen ist. Vgl. Abb. 2.6, Ziff. 2.1.5, S. 18 f. der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>1. Schutzabstände zu Wohnbebauung und Infrastruktur</p> <p>Die Erweiterungsfläche berücksichtigt insbesondere den Bauschutzabstand zur geplanten 380-kV-Freileitung und die Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu Siedlungsflächen der lfd. Nr. 1-3 der Ziff. 2.1.4 der Plankonzeption.</p> <p>Die Erweiterungsfläche führt insbesondere vor diesem Hintergrund auch nicht zu einer „Umzingelung“ oder „Umfassung von Ortslagen“. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Umzingelung“ bzw. „Einkreisung“, geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfällen überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie relevant sein kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt. Wenn die Plangeberin dem Aspekt der Umzingelung Rechnung tragen möchte, muss sie sich aber jedenfalls im Ergebnis mit der Frage auseinandersetzen, welcher raumordnerische Aspekt durch eine solche Bandstruktur konkret berührt sein kann, nach welchen allgemeinen raumordnungsrechtlich gerechtfertigten Kriterien eine entsprechende Bewertung vorzunehmen ist und weshalb sie im konkreten Fall ausschlaggebend sein soll. Eine Rechtfertigung zugunsten gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder pauschaler umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, sind dabei fernliegend.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>z.B. OVG Münster Beschl. v. 17.6.2024 – 22 B 286/24.NE, EnWZ2024, 329 Rn. 36, 37, beck-online.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen an sich Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus ist und der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben der Windenergie in der Regel schon dann nicht mehr entgegen steht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht, § 249 Abs. 10 BauGB. Dies ist hier schon durch die nachvollziehbaren Abstandskriterien der Ziff. 2.1.4 der Plangeberin vollumfänglich erfüllt. Eine Umzingelung ist vor diesem Hintergrund fernliegend.</p> <p>2. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte Die Erweiterungsfläche erfüllt darüber hinaus auch sämtliche arten- und naturschutzfachlichen Planungs- und Abstandskriterien der Plangeberin. Wie sie der vorstehenden Abbildung entnehmen können, haben wir bei unserer Flächenauswahl insbesondere auch die Abstandskriterien der Ziff. 2.1.4 lfd. Nr. 17-19 der Plankonzeption berücksichtigt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird um den Abstand zum Nahbereich eines Rotmilanhorst im Westen eingeschränkt. Den hier in Bezug genommenen Rotmilanhorst haben wir aus unseren aktuellen Kartierungen zu unserem derzeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Repowering im Bestandsgebiet entnommen. Einen weiteren Brutstandort dieser relevanten Arten haben wir gefunden und diesen im Abschnitt „I. Bestandsgebiet Zörbig XXX“ berücksichtigt Die Kartierungen stammen aus Januar 2025 und sind damit zumindest hinreichend aktuell, wenn man die Rechtsprechung zur Aktualität, der in Bezug zu nehmenden Daten in Genehmigungsverfahren heranzieht. Vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 15.12.2021 – 5 K752/20, juris Rn. 89; auch</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 17.02.2021 – 2 A 698/16, juris Rn. 149 f.; Verwaltungsgericht Oldenburg, Urt. v. 06.12.2017 – 5 A 2869/17, juris Rn. 54 m.w.N.; ferner Verwaltungsgericht Arnberg, Urt. v. 17.10.2017 – 4 K 2130/16, juris Rn. 186 ff. zu Umweltverträglichkeitsprüfung. Ob das Ausschlusskriterium des Nahbereichs zu einem Brutstandort des Rotmilans (sowie Schwarzmilan und Wanderfalke) und auch die zentralen Prüfbereiche für Brutstandorte des Seeadlers und des Fischadlers, Wespenbussard und Weißstorch zulässige Ausschlusskriterien sind, erscheint uns indes mit Blick auf die Ausführungen in den aktuellen Planunterlagen höchst zweifelhaft.</p> <p>Die Einbeziehung artenschutzrechtlicher Belange (§§ 44 ff. BNatSchG) auf Ebene des Regionalplanes ist zwar grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Schlüssig ist auch, dass keine Vorranggebiete festgelegt werden sollen, für die unüberwindbare Genehmigungshindernisse aus artenschutzrechtlichen Gründen bereits feststehen. Der Sache nach soll damit – vergleichbar wie im Rahmen der Bauleitplanung – ein Vollzugshindernis aus artenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden, um die Umsetzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sicherzustellen. Nicht nachvollziehbar erscheint hingegen, dass die Planträgerin die Nah- und Prüfbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ohne Weiteres auf die Planebene überträgt und als planerisches Ausschlusskriterium bestimmt. Die Norm des § 45b BNatSchG gilt nur für die Zulassung von WEA auf Genehmigungsebene. Da die Regionalplanung die Genehmigungen von WEA erst vorbereitet, ist der Regionalplan langfristig ausgerichtet. Er muss in der Regel für viele Jahre Geltung haben. Für die Ausweisung und Abgrenzung von Vorranggebieten müssen daher zunächst belastbare langfristige artenschutzrechtliche Gründe vorliegen. Angesichts der Dynamik des Naturgeschehens lassen sich aber keine sicheren Vorhersagen zur Abgrenzung treffen. Beispielsweise begründet ein Horstfund im</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Nah- oder zentralen Prüfbereich zum Zeitpunkt der Planung nicht automatisch eine Prognose, dass deshalb auch noch zum Zeitpunkt der Genehmigung der WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich ist. Denn die Horstbesetzung schwankt – gerade auch bei windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan – von Jahr zu Jahr sehr. Ein ursprünglich besetzter Horst kann bereits im nächsten Jahr schon wieder unbesetzt sein. Deshalb müssen auch die Erhebungen und Gutachten für die Bewertung, ob ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, hinreichend aktuell sein.</p> <p>Ob dies vorliegend für die Datengrundlage des Entwurfs erfüllt ist, erscheint ebenfalls höchst zweifelhaft. Denn ausweislich des Umweltberichts waren für die Plangeberin Daten zu den windkraftsensiblen Arten – wie z.B. dem Rotmilan – aus Kartierungen von 2021/2022 maßgeblich, sodass diese zumindest zum Zeitpunkt des (geplanten) Wirksamwerden des Plans in 2027 schon über 5 Jahre alt wären. Vgl. Ziff. 2.3. „Datenquellen“, S. 9 des Umweltberichts zum STP Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Welche Daten für die anderen Arten zugrunde gelegt werden, ist weder aus dem Plantext und der -konzeption noch aus dem Umweltbericht ersichtlich.</p> <p>Für Genehmigungsverfahren dürfen die Erhebungen in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.</p> <p>Aufgrund der Langfristigkeit von Raumordnerischen Plänen, müssten auf Planebene die Daten noch aktueller sein und selbst dann könnten auf dessen Basis allenfalls nur sehr vorsichtige Prognosen für das Eintreten unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen werden.</p> <p>Im Hinblick auf einen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikt, ist in der Rechtsprechung außerdem allgemein anerkannt, dass selbst in eine artenschutzrechtliche Verbotslage hineingeplant werden darf, wenn im</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Verfahren der Planaufstellung bereits die Befreiungs- oder Ausnahmelage vorliegt. z.B. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 – 4 NB 12/97 –, Rn. 13 f., juris.</p> <p>Insofern kann die Plangeberin nicht nur im erweiterten, sondern auch im zentralen Prüfbereich von windkraftsensiblen Arten nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG durchaus Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund von Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalysen noch widerlegt werden kann, dass ein signifikantes Tötungsrisiko nicht besteht, § 45b Abs. 3 Hs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Plangeberin übersieht auch die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen zur Herabsetzung der signifikanten Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (§§ 45b Abs. 3 Nr. 2) und Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 i.V.m Abs. 8 BNatSchG). Der Gesetzgeber hat in § 45b Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG den umgekehrten Regelfall – wie in § 45b Abs. 4 BNatSchG – vorgesehen, der im Zusammenhang mit den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG steht: werden entweder Antikollisions-systeme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszu-gehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Dies bedeutet, dass im zentralen Prüfbereich jeder kollisionsgefährdeten Brutvogelart, für welche nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eine der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Antikollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder phänologiebedingte Abschaltungen als wirksam anerkannt werden, bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans sicher absehbar ist, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann (und im</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Übrigen auch die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG noch greifen würde). Dies ist auch bereits in der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung anerkannt. „Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem dort vorausgesetzten Abstand zum Brutplatz genügt zur Herabsetzung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle in der Regel bereits eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen. Dabei kann es sich auch um eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen handeln, die nicht derjenigen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entspricht, aber fachlich anerkannt ist.“ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. November 2022 – 22A 1184/18 –, Leitsatz 2, Rn. 180 ff., juris.</p> <p>Die Erkenntnis, dass derartige Schutzmaßnahmen für eine artenschutzrechtlich konforme Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich sind, stellt also in der Praxis allein kein wesentliches Hindernis dar, da sich die Schutzmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf den Jahresenergieertrag und damit die Wirtschaftlichkeit deutlich unterscheiden. Aus artenschutzrechtlicher Perspektive wäre lediglich eine in Aussicht stehende Überschreitung der Unzumutbarkeitsgrenzen in § 45b Abs. 6 Nr. 1 und 2 ein plausibler Ausschlussgrund, da Schutzmaßnahmen in diesen Fällen nicht mehr uneingeschränkt angeordnet werden könnten.</p> <p>Diese Auseinandersetzung lässt sich derzeit nicht in den Planunterlagen finden. Vor diesem Hintergrund scheint der Ausschluss dieser Flächen unter Anwendung der Ausschlusskriterien der lfd. Nr. 17-19 derzeit jedenfalls nicht gerechtfertigt. Wir haben Sie dennoch in unserer Planung berücksichtigt, um zu verdeutlichen, dass die Erweiterungsfläche auch bei ordnungsgemäßer Anwendung von artenschutzrechtlichen Schutzabständen eine Ausweisung als Windvorranggebiet möglich ist. Die Flächen vor Ort sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sehr</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>vulnerabel. Ein ähnliches Bild ergab sich auch schon aus den naturschutzfachlichen Bewertungen zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018. Hier wurde schon damals für das damalige VR/EG XXII Zörbig das Konfliktpotenzial gegenüber Schutzgütern mit gering bewertet. Insbesondere wurde artenschutzrechtlich das Einfliegen von Weißstorch und Rotmilan aufgrund der bevorzugten, ausreichend großen Nahrungshabitate in der westlich und nördlich gelegenen Fuhneae als relativ unwahrscheinlich bewertet.</p> <p>Andere Ergebnisse sind auch den Bewertungen des Umweltberichts zum Entwurf des STP-Windenergie 2027 nicht zu entnehmen. Auch hier sind für das Gebiet keine besonderen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt worden.</p> <p>Das Areal würde damit einen nachhaltigen raum- und umweltverträglichen Beitrag zur Erreichung der regionalen Flächenziele im Bereich der Windenergienutzung leisten. Eine Prüfung und Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung begrüßen wir sehr.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--